

Einfache Anfrage Schmid-Grabs vom 31. August 2018

Klare Bezeichnungen für Abstimmungsvorlagen

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 22. Oktober 2018

Sascha Schmid-Grabs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 31. August 2018 nach der Meinung der Regierung zum Titel einer Abstimmungsvorlage sowie zu dessen Bezug zum Inhalt und zum öffentlichen Diskurs. Er möchte wissen, welche Schritte nötig sind, damit in einer künftigen Volksabstimmung ein prägnanter Kurztitel als Ergänzung in Klammern gesetzt werden kann. Die Regierung leitete die Einfache Anfrage zuständigkeitshalber an das Präsidium weiter.¹

Das Präsidium antwortet wie folgt:

Bei einer Volksabstimmung ist der Gegenstand entweder ein Initiativbegehren oder ein Erlass des Kantonsrates, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Bei Initiativbegehren wird der Titel vom Initiativkomitee formuliert und von der Regierung auf dessen Zulässigkeit geprüft. In den letzten zehn Jahren kam es häufiger vor, dass die Titel von Initiativbegehren eine Klammerbemerkung enthielten. Bei Erlassen des Kantonsrates, die dem Referendum unterstehen, wird der Titel des Kantonsratsgeschäfts übernommen.

Der Kantonsrat gibt Verfassungsvorlagen, Gesetzen, Kantonsratsbeschlüssen und Stellungnahmen zu Initiativbegehren für die Volksabstimmung in der Regel einen erläuternden Bericht bei. Der Kantonsrat hat den Erlass der erläuternden Berichte dem Präsidium übertragen (Art. 1^{bis} RIG i.V.m. Art. 7 GeschKR). Nach Art. 7 Abs. 3 GeschKR erlässt das Präsidium unter Zuzug der Präsidentin oder des Präsidenten der vorbereitenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts Anderes beschliesst.

Über die Formulierung der Abstimmungsfrage entscheidet das Präsidium. Das Präsidium hat bereits in seiner Antwort zur Einfachen Anfrage 61.16.26 «Verbesserung der Informationen für Abstimmungsvorlagen» festgehalten, dass «der Formulierung der Abstimmungsfrage eine besondere Bedeutung zu[kommt]. Die Abstimmungsfrage muss klar und objektiv abgefasst werden. Sie darf weder irreführend sein noch suggestiv wirken.»

Das Präsidium richtet sich bei der Abstimmungsfrage nach dem Titel des Kantonsratsgeschäfts. Dieser Titel wird vom Kantonsrat festgelegt. Das Präsidium weicht bei der Formulierung der Abstimmungsfrage nur in seltenen Ausnahmefällen von diesem Titel ab, denn im Gegensatz zu Titeln von Initiativbegehren müssen die Titel von Erlassen des Kantonsrates strikt unverfänglich und neutral formuliert sein.

Ein ergänzender Kurztitel in Klammern kann nur dann der Verständlichkeit dienen, wenn er den Inhalt der Abstimmungsvorlage treffend umschreibt. Solche treffenden Umschreibungen in Kurzform lassen sich nur in seltenen Fällen festlegen. Es besteht die Gefahr der unzulässigen Verkürzung oder Verfälschung des Inhalts der Vorlage. Das Präsidium ist deshalb der Meinung, dass ergänzende Kurztitel in nur in seltenen Ausnahmefällen angezeigt sind.

¹ Gestützt auf Art. 1^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) hält Art. 7 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) fest, dass das Präsidium die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen erlässt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Präsidium ist der Meinung, dass bei den Titeln von Abstimmungsvorlagen der direkte Bezug zum Inhalt der Vorlage zentral ist. Der Titel einer Abstimmungsvorlage ergibt sich bei einem Initiativbegehren aus der Formulierung des Initiativkomitees oder bei einem Erlass des Kantonsrates aus dem vom Kantonsrat beschlossenen Geschäftstitel. Ergänzende Kurztitel sind nur in seltenen Ausnahmefällen angezeigt. Falls sie den Inhalt der Abstimmungsvorlage unzulässig verkürzen oder verfälschen, könnte dies vermehrt zu Abstimmungsbeschwerden führen.
2. Das Präsidium möchte aus den genannten Gründen daran festhalten, sich beim Titel einer Abstimmungsvorlage in aller Regel an den Titel des jeweiligen Kantonsratsgeschäfts zu halten. Eine Bestimmung im Geschäftsreglement des Kantonsrates, die bei Abstimmungsvorlagen einen ergänzenden Kurztitel in Klammern «zum Standard» erklärt, hält das Präsidium deshalb nicht für zielführend.